

(4) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze, entfallen.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden von dem Minister für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Schwerindustrie.

§ 7

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Institut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Schwerindustrie bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Institut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 8

Kuratorium

(1) Zur Unterstützung seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit wird bei dem Institut ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören je ein Vertreter der nachstehend aufgeführten Institutionen an:

- a) Ministerium für Schwerindustrie,
- b) Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- c) Ministerium für Maschinenbau,
- d) Technische Hochschule Dresden,
- e) Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- f) vier Betriebe der Energiewirtschaft.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission nach den Vorschlägen der im Kuratorium vertretenen Stellen auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Schwerindustrie.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens dreimal im Jahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben gegenüber dem Institut keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung. Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie bzw. den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan,
- b) Stellungnahme zur Entwicklung und Arbeitsweise des Instituts,
- c) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut,

§ 9

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf des Einverständnisses des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Schwerindustrie.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihrer Arbeitsverhältnisse mit dem Institut fort. Die Mitarbeiter des Instituts können durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie und das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann von dem Minister für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

§ H

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister